



Kultur-Historischer Verein Borbeck e.V.

Satzung des Vereins

§ 1

Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen

Kultur-Historischer Verein Borbeck e.V.

Er hat seinen Sitz in Essen – Borbeck und ist in das Vereinsregister Nummer 226 des Amtsgerichtes Essen – Borbeck eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist es, das kulturelle Leben in Borbeck zu pflegen und zu fördern, Traditionen zu bewahren und der Denkmal- und Stadtbildpflege zu dienen. Dieser Zweck wird durch Unterhaltung denkmalschutzwürdiger Gebäude sowie durch Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen und durch die Pflege und Erhaltung von Sammlungen aller Art verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Es werden nur Kosten ersetzt, die den Vereinszwecken dienen und die durch Beschlüsse zuständiger Vereinsorgane gedeckt sind. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins können werden

- a) jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat,
- b) juristische Personen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten per Einschreiben an den Vorstand möglich ist,
- c) durch Ausschuß.

Der Ausschuß erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes. Er bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Der Ausschuß kann nur aus wichtigem Grunde ausgesprochen werden. Solche Gründe sind insbesondere:

1. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
2. unehrenhaftes, das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten,
3. bei Beitragsrückständen für einen Zeitraum von 6 Monaten, wenn ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand vor dessen Beschlussfassung zu hören. Erscheint das Mitglied trotz schriftlicher Einladung unentschuldigt nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann über den Ausschluß mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausgeschiedenen Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.

Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Darüber hinaus sollten die Mitglieder Aufgaben im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten übernehmen, welche dem Vereinszweck förderlich sind.

§ 5

Beiträge:

Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt und jährlich im voraus entrichtet.

Der Vorstand kann für Härtefälle auf Antrag individuelle Sonderregelungen beschließen. Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied vorübergehend oder dauernd ohne Einkommen oder Vermögen ist.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft:

Ehrenmitgliedschaften an besonders verdienstvolle Mitglieder oder Förderer des Vereins können nur auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verliehen werden.

§ 7

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist vom 1. März bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres.

§ 8

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Kassierer und
- e) dem Pressewart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Leitern der einzelnen Fachgruppen. Der erweiterte Vorstand setzt Fachgruppen ein. Die Leiter der Fachgruppen werden in einer Fachgruppenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und in Anlehnung an die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen gewählt.

§ 9

Mitgliederversammlung:

Alljährlich, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählenden Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.

3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von drei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.

5. jede Änderung der Satzung,

6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,

7. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte -ordentliche oder außerordentliche- Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins oder Ausschlüsse aus dem Verein betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes:

1. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und führt die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse aus.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden.
3. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins und fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
4. Der Kassierer verwaltet die Kasse, führt die Bücher und leitet die Kassengeschäfte.
5. Der Pressewart hat die Aufgabe, die öffentlichen Kommunikationsorgane über das Vereinsgeschehen zu informieren und Veröffentlichungen zu archivieren.

§ 11

Vorstand und erweiterter Vorstand:

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch einen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes

besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 12

Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen für kulturelle Belange in Borbeck zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.